

# Amtsblatt der Stadt Brühl



---

35. Jahrgang

Ausgabetag: 15.02.2019

Nummer: 05

Seite

Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Stadt Brühl am Montag, den 25.02.2019 um 18:00 Uhr in der Mensa der Clemens-August-Schule, Clemens-August-Straße 33 in 50321 Brühl

58 – 59

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Brühl zur 2. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14 – 18 Baugesetzbuch (BauGB) für das Plangebiet des Bebauungsplanes 04.08 „Sonder- und Gewerbegebiet Bergerstraße / Lise-Meitner-Straße“ vom 03.12.2018

60 – 63

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

## **Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Stadt Brühl am 25.02.2019**

Am **Montag, 25.02.2019, 18:00 Uhr**, findet in der Mensa der Clemens-August-Schule, Clemens-August-Straße 33, 50321 Brühl, die Sitzung des Rates statt mit folgender Tagesordnung:

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Niederschrift vom 17.12.2018
3. Wahl eines Beigeordneten
4. Gleichstellungsplan 2019 - 2023
  - 4.1 Gleichstellungsplan 2019 – 2023
5. Anzeige der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters
6. Gesellschafterversammlung Stadtwerke Brühl GmbH  
hier: Bestellung / Abberufung Geschäftsführer
7. Annahme einer Spende für die GGS Martin-Luther
8. Verkaufsoffene Sonntage 2019
9. Bestellung von Vertretern der Stadt in besonderen Einrichtungen  
hier: Kreissparkasse Köln - Verwaltungsrat
10. Schreiben Mayors for Peace an den Außenminister Heiko Maas bezüglich INF-Vertrag
11. Anträge
  - 11.1 Janshof – Anlegung öffentlicher Parkplätze  
Bezug: Antrag der FDP-Fraktion vom 15.11.2018 (Eingang per Mail am 19.11.2018)
  - 11.2 Teilnahme der Stadt Brühl an der Umweltschutzaktion Earth Hour, "Stunde der Erde"  
Bezug: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.02.2019
12. Umbesetzung in Ausschüssen
  - 12.1 Umbesetzung im Sozialausschuss und Jugendhilfeausschuss  
Bezug: Antrag der FDP-Fraktion vom 04.02.2019
  - 12.2 Umbesetzung im Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung  
Bezug: Antrag der Fraktion Linke&Piraten vom 10.02.2019
13. Mitteilungen

14. Anfragen

14.1 Gehweg Kölnstraße / Comesstraße am Ockenfels Hochhaus  
Bezug: Anfrage der FDP Fraktion vom 14.01.2019

14.1.1 Gehweg Comesstraße/Kölnstraße  
hier: Anfrage der FDP-Fraktion vom 14.01.2019

**B) Nichtöffentliche Sitzung**

15. Erhöhung Aufwandsentschädigung bei der Freiwilligen Feuerwehr

16. Bericht über die 146. Sitzung des Aufsichtsrates der REVG mbH am 08.11.2018

17. Bericht über die 147. Sitzung des Aufsichtsrates der REVG mbH am 17.12.2018

18. Mitteilungen

19. Anfragen

gez. Dieter Freytag  
Bürgermeister

## Satzung

**der Stadt Brühl zur 2. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14 - 18 Baugesetzbuch (BauGB) für das Plangebiet des Bebauungsplanes 04.08 „Sonder- und Gewerbegebiet Bergerstraße / Lise- Meitner-Straße“ vom 03.12.2018.**

Der Rat der Stadt Brühl hat am 03.12.2018 gemäß den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 + 2 und 17 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 24.07.2000 (GVBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GVBl. S. 221), mit Wirkung vom 30.06.2018 für das Plangebiet des Bebauungsplanes 04.08 „Sonder- und Gewerbegebiet Bergerstraße / Lise-Meitner-Straße“ die 2. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

### § 1

Für folgende Grundstücke wird gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB eine 2. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

In der Flur 23 die Flurstücke: 133, 134, 135, 136, 303, 304, 213, 305, 299, 390, 298, 302, 300, 307, 308, 5, sowie die Flurstücke 389 und 4 tlw. und in der Flur 24 die Flurstücke: 340, 338, 706, 730-733, 735, 740, 709, sowie die Flurstücke 1, 2, 3 und 5 tlw. (siehe Übersichtsplan zur Veränderungssperre im Maßstab 1:5.000).

### § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der 2. Verlängerung der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB - Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen - nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

und gemäß § 14 Abs. 2 BauGB gilt:

3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde,

sowie gemäß § 14 Abs. 3 BauGB gilt:

4. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unter-

haltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 3 Inkrafttreten und Fristen**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Entschädigung**

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstehende Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Nach § 18 Abs. 2 BauGB ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes 04.08 „Sonder- und Gewerbegebiet Bergerstraße / Lise-Meitner-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Satzung tritt abweichend von § 3 Satz 1 rückwirkend am 8.12.2018 in Kraft

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden.
- oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

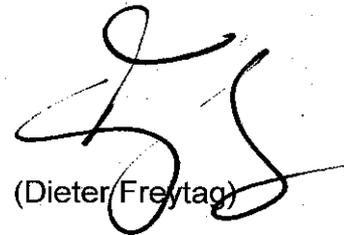
Hinweise:

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, Zimmer A 123 eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

Brühl, den 12.2.2019

Der Bürgermeister



(Dieter Freytag)

